

557

Bericht

der Groſsraths-Commission

betreffend

§. 61 des Groſsraths-Reglements.

Dem Groſſen Rath vorgelegt den 24. März 1879.

Tit.

Am 10. Februar haben Sie uns folgenden Auszug des Herrn A. Köchlin-Geigh zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen:

„E. E. Große Rath wolle beschließen, den §. 61 des „Großraths-Reglements in folgender Weise abzuändern:

„„Bei der Abstimmung werden in der Regel zuerst
„„diejenigen Anträge erledigt, deren Annahme die eigentliche
„„Abmehrung unnöthig macht, z. B. Anträge auf Ausstellung,
„„Rückweisung, Ueberweisung u. s. w. (Ordnungsanträge).
„„Für den Fall jedoch, daß eine vorherige eventuelle Abstimmung über vorliegende materielle Abänderungs- und Unterabänderungsanträge als zweckmäßig oder wünschbar erscheint, ist die Versammlung bei der Abmehrung an diese Regel nicht gebunden.“

Bekanntlich wurde der Auszug veranlaßt durch den Umstand, daß in einer vorhergehenden Großrathsitzung, nachdem über den vorliegenden Gegenstand eine ausgiebige Discussion gewaltet hatte und verschiedene Abänderungsanträge mit Bezug auf das Materielle der Vorlage gestellt worden waren, unmittelbar vor der Abstimmung ein Antrag auf Rückweisung gestellt wurde. Dieser Antrag wurde vom Präsidium des Großen

Rathes, gestützt auf S. 61 des Großraths-Reglements, der mit Weglassung der Worte „in der Regel“ ganz so lautet, wie der erste Satz des im Anzug enthaltenen Vorschlages, als Ordnungsantrag behandelt und deshalb vorweg zur Abstimmung gebracht und angenommen, so daß die andern gestellten Anträge wegfiele. Der Herr Anzüger erklärte schon damals, daß es nach seiner Ansicht unrichtig sei, einen unter solchen Umständen und in solchem Stadium der Berathung gestellten Rückweisungsantrag als Ordnungsmotion aufzufassen, indem bei dieser Auffassung die ganze Discussion, welche gewaltet habe, unnütz sei und später wieder von vorne angefangen werden müsse, und da durch Nichtabstimmung über die sonst gestellten Anträge derjenigen Behörde, an welche die Rückweisung erfolge, die Möglichkeit geraubt sei, sich von den bei der Mehrheit des Großen Rathes waltenden Ansichten ein richtiges Bild zu machen und darnach den zurückgewiesenen Gegenstand zu behandeln.

Nach der Meinung des Herrn Anzügers sollte deshalb die Möglichkeit gegeben werden, zwischen Rückweisung und Rückweisung einen Unterschied in der Art zu machen, daß eine Rückweisung, welche nichts anderes als eine Ausstellung oder Verschiebung der in Frage liegenden Angelegenheit bezweckt, als Ordnungsantrag behandelt wird, während eine Rückweisung, welche, nachdem die Sache materiell durchbesprochen ist und Gegenanträge gestellt sind, auch materiell für die vorberatende Behörde von Bedeutung sein kann, erst nach stattgehabter eventueller Abstimmung über die vorliegenden Anträge zum Entscheid gebracht werden sollte.

Dieser Auffassung gegenüber kann geltend gemacht werden, daß es der Große Rath immer in der Hand habe, einen Rückweisungsantrag, der ihm das Ergebniß der Discussion und die Abklärung über die verschiedenen Anträge in materieller Hinsicht zu gefährden scheine, auch in der Form als Ordnungsmotion abzulehnen und zur eigentlichen Abstimmung zu schreiten. Folge man hingegen der Ansicht des Herrn Anzügers, so sei

die Möglichkeit abgeschnitten, in jedem Stadium der Verathung einen Rückweisungsantrag zu stellen, der nicht auf das Materielle der Sache ausgehe und der vom Großen Rathe gerade deshalb angenommen werden dürfte, weil dieser das Gefühl habe, die Materie sei noch nicht hinlänglich erdauert und folgte, vor einer Entscheidung über das Sachliche, nochmals geprüft werden.

Es kann nicht bestritten werden, daß beide Auffassungen ihre Berechtigung haben und daß sich beide mit gleichem Recht auf das bestehende Großenraths-Reglement beziehen können, in welchem der Ausdruck „Rückweisung“ in zweierlei Bedeutung vorkommt und das über den „Ordnungsantrag“ jede nähere Erklärung schuldig bleibt. Denn die Fassung in §. 61, wo es u. A. heißt: „Anträge, deren Annahme die „eigentliche Abmehrung unnötig machen, z. B. Anträge auf „Ausstellung, Rückweisung, Ueberweisung u. s. w. (Ordnungsanträge)“, ist nur dazu angethan, Verwirrung zu erzeugen. Rückweisung als Ordnungsantrag ist ja in den weitaus meisten Fällen „Ausstellung, Ueberweisung u. s. w.“, so daß wenn dann „Rückweisung“ daneben noch als besonderer Ordnungsantrag aufgeführt wird, man fast gezwungen ist, an jene Rückweisung zu denken, welche das Gegentheil einer Ordnungsmotion ist und große Aehnlichkeit mit Abweisung hat. Nimmt man noch hinzu, daß in §. 53 des Großenraths-Reglements ebenfalls von „Rückweisung oder Ueberweisung“ die Rede ist und zwar hier offenbar in dem Sinn, daß „Ueberweisung“ der in §. 61 erwähnte Ordnungsantrag, „Rückweisung“ aber mehr materiell als formell zu verstehen ist, so wird man zugeben müssen, daß es unserm Reglement in diesem Punkt an der wünschbaren Klarheit mangelt und daß eine Verdeutlichung nöthig erscheint.

Man hat nun die Wahl, entweder den Begriff der „Rückweisung“ etwas näher zu beschreiben und namentlich die beiden verschiedenen Arten von Rückweisungsanträgen deutlich ausein-

ander zu halten, oder aber die Ordnungsanträge bestimmter zu bezeichnen und gesondert zu behandeln.

Im Reglement des schweiz. Nationalrathes und in den Großraths-Reglementen der Kantone Zürich, Bern, Genf wird der letztere Weg eingeschlagen und bestimmt: „Wird während der Verathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Commission u. s. w., so wird die Verathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.“

Diese Bestimmung findet sich erstens in den genannten Reglementen unter dem Abschnitt „Form der Behandlung“ und nicht wie bei uns in dem Theil über das „Abstimmungsverfahren.“ Sodann geht aus der ganzen Fassung der Vorschrift hervor, daß man dort die Ordnungsmotion als eine Abweichung von der festgesetzten Tagesordnung oder von dem vorher beschlossenen Gang der Verathung, somit als etwas rein Aeußerliches auffaßt, während bei uns der Ordnungsantrag, in der Form der Rückweisung nach §. 61, in der eigentlichen Abstimmung, also in der Entscheidung über das Materielle figurirt und dort plötzlich das, was sachlich besprochen und zum endgültigen Abschluß bereit ist, durchbricht und als nicht vorhanden betrachten will. Es ist für Jedermann einleuchtend, daß das letztere Verfahren an einem unheilbaren innern Widerspruch leidet, indem zwei Dinge mit einander in Zusammenhang gebracht werden wollen, die sich als principielle Gegensätze gegenüber stehen. Dagegen entspricht es vollständig der Logik, wenn, wie in den bezeichneten Reglementen, die Ordnungsmotion als nichts anderes denn als Unterbrechung der Verathung, des beschlossenen Ganges der Geschäfte aufgefaßt und demgemäß durchaus unabhängig von dem Materiellen der Angelegenheit und von der Abstimmung behandelt wird.

Freilich wird man zwei Einwendungen erheben, sobald

beabsichtigt würde, bei uns dem Beispiel des Nationalrathes und der andern Kantone zu folgen.

Die erste Einwendung wird sich darauf beziehen, daß die Unterbrechung der Discussion, wie sie durch die Ordnungsmotion bedingt werde, ganz wohl da stattfinden könne, wo der Rath während mehreren Tagen und Wochen andauernd Sitzung halte und somit unter Umständen schon am nächsten Tage nach eingeholter Commissionsmeinung oder Ansicht der Regierung die Discussion wieder aufnehmen könne. Anders bei uns, wo halbe und ganze Monate, ja Vierteljahre zwischen dem Tag, wo die Ordnungsmotion gestellt worden, und dem Tag, wo die nächste Sitzung stattfindet, liegen können. Allein dieser Einwurf könnte kaum abhalten, ein rationelles Verfahren einzuführen, denn, wo es dringend noth thut, können mit Leichtigkeit Extraditionen veranstaltet werden, und wo keine Dringlichkeit vorliegt, ist längere Erdauung kein Unglück.

Der zweite Einwand wird der sein, daß es für viele unserer Großräthe schwer halten dürfte, bei der Besprechung der Ordnungsmotion, wie es die erwähnten Reglemente verlangen, ausschließlich sich an die Ordnungsfrage zu halten und die in Behandlung liegende Angelegenheit nicht näher zu berühren. Wir wollen das nicht bestreiten; allein es gibt ein Mittel, das der Große Rath jederzeit gegen einen solchen Uebelstand ergreifen könnte, das nämlich, daß über eine Ordnungsmotion nach stattgehabter Begründung seitens des Antragstellers ohne weitere Discussion abgestimmt würde: ein Verfahren, das unser früheres Reglement mit Bezug auf zweite Verathungsanträge auch vorgeschrieben hatte.

Wir glauben also, es liege kein triftiger innerer Grund vor, nun bei uns nicht Ordnungsmotionen einzuführen, wie sie in Bern, Zürich und Genf bekannt sind. Wir sind deshalb auch in unserer Mehrheit mit dem Herrn Anzüger zu dem Schluß gekommen, daß das beste wäre, nach dem erwähnten Muster zu verfahren.

Allein wir durften uns nicht verhehlen, daß mit diesem Vorschlag, der eine Aenderung unseres noch jungen Großraths-Reglements in mehreren Paragraphen zur Folge hätte, der Auftrag überschritten würde, den wir von Ihnen erhalten haben, und daß es nicht an uns liege, mehr als was durchaus nöthig ist, am Reglement zu ändern. Wir haben deßhalb, dem ursprünglichen Anzug gemäß, eine Redaction gesucht, welche sich auf §. 61 beschränkt und bestrebt ist, aus diesem so viel als möglich jene Zweideutigkeiten zu entfernen, welche früher erwähnt worden sind. Diese Redaction, welche wir unserm Bericht anschließen, läßt die Rückweisung außer Betracht und gibt für die Ordnungsanträge eine Erklärung, welche mit derjenigen übereinstimmt, wie sie in andern Großraths-Reglementen sich findet. Es bleibt auch bei diesem Vorschlag der Mangel, daß der Ordnungsantrag nicht während der Verathung, wo er gestellt wird, zum Entscheid kommt, sondern am Ende der letztern bei der Abstimmung, daß somit die ganze Verathung mit ihren Anträgen umsonst stattgefunden haben kann; dagegen ist doch das erreicht, daß nicht Rückweisungsanträge, welche factisch einer Abweisung gleichkommen und materiell entscheidend sind und sein wollen, als einfache Ordnungsmotionen behandelt werden können.

Eines unserer Mitglieder stellt den Minderheitsantrag: über den Anzug des Herrn A. Köchlin-Geigh zur Tagesordnung zu schreiten und §. 61 zu belassen, wie er ist. Das Mitglied geht von der Ansicht aus, daß es nicht opportun sei, an einem Gesetz, das erst am 19. März 1877 erlassen worden ist, schon jetzt zu rütteln, zumal bekanntlich, wenn in solchen Dingen das Revidiren anfängt, demselben kein Ende abzusehen ist. Außerdem ist in den Augen dieses Mitglieds der Uebelstand, der sich bei §. 61 gezeigt hat, derart, daß er sich von selbst verbessern wird, da sich sehr bald eine bestimmte Praxis bei der Abstimmung bezüglich der Ordnungsanträge sowohl für den Präsidenten als für den Großen Rath bilden muß. Endlich

— 9 —

stehe es ja dem Präsidium frei, jeweilen vor der Abstimmung den betreffenden Antragsteller zu fragen: ob sein Antrag auf Rückweisung als Ordnungsmotion oder als eigentlicher Gegenantrag zur Abmehrung gebracht werden solle, wodurch allfälligen Mißverständnissen leicht vorgebeugt werden könne.

Indem wir Ihrem Entscheid in dieser Angelegenheit entgegensehen, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Basel, den 25. Februar 1879.

Namens der Commission,

Der Präsident:

S. Sinkelin.

Die Commission bestand aus:

Prof. Dr. **Srm. Sinkelin**, Präsident.

Dr. **J. J. Burckhardt**.

Prof. Dr. **Ed. Sagenbach-Bischoff**.

A. Gschlin-Geigy.

Dr. **J. G. Wackernagel**.

Secretariat: **Götschheim**.

§. 61

nach dem Vorschlag der Mehrheit.

Bei der Abstimmung werden zuerst die Ordnungsanträge erledigt, d. h. Anträge, welche eine Verschiebung der materiellen Abstimmung bezwecken und deren Annahme somit eine weitere Abmehrung unnöthig macht.